

## **EKHN2030 - Umsetzung des Verkündigungsgesetzes**

### **Oder: Wie kommen Nachbarschaftsräume zu ihren Verkündigungsteams?**

Die Beschlüsse der Kirchensynode der EKHN sehen vor, dass jedes Dekanat im Rahmen des Reformprozesses ekhn2030 **bis Ende 2024 einen integrierten Stellenplan** beschließt. Integriert bedeutet, dass hier die Zuweisung der drei Berufsgruppen Pfarrer\*innen, Kirchenmusiker\*innen und Gemeindepädagog\*innen an die neu gebildeten Nachbarschaftsräume geregelt werden sollen.

Und so wirken unsere synodalen Gremien an der Aufgabe mit:

#### **Der erste Entwurf**

Den Anfang macht der Dekanatssynodalvorstand. Er erarbeitet einen ersten Entwurf. Dieser wird **spätestens im Oktober 2023** in die Kirchenvorstände und an folgende Ausschüsse zur Beratung gegeben: Gemeindestrukturausschuss, Kirchenmusik, FB I und FB II, Ökumene und interreligiösen Dialog, Stadtkirchenarbeit, Finanz- und Verwaltungsausschuss.

In diesem Stellenplanentwurf findet sich ein erster Vorschlag, wie viele Stellen an Pfarrpersonen, Kirchenmusiker\*innen und Gemeindepädagog\*innen den Nachbarschaftsräumen bis Ende 2029 zugewiesen werden sollen. Auch einen Vorschlag für die Zuweisung der regionalen Pfarrstellen bis Ende 2029 kann man hier entnehmen. Was hier noch nicht stehen wird, ist ein Vorschlag, welche konkreten Pfarrstellen zum 31.12.27 und zum 31.12.29 abgebaut werden.

**Die Federführung der Beratung hat der Gemeindestrukturausschuss.** Er soll die Beratungsergebnisse der genannten Ausschüsse sichten und auf dieser Basis dem Dekanatssynodalvorstand eine Rückmeldung zu diesem ersten Entwurf geben. Dies soll bis zum 31.12. 2023 geschehen.

#### **Der zweite Entwurf**

**In die Stadtsynode am 17.04.24** wird nun ein zweiter Entwurf des integrierten Stellenplans eingebracht. Dieser enthält nicht nur den Vorschlag, wie viele Stellen der drei Berufsgruppen den Nachbarschaftsräumen zugewiesen werden soll. Hier findet man auch einen Vorschlag, welche konkreten Pfarrstellen zum 31.12.27 und zum 31.12.29 abgebaut werden sollen.

Auch dieser zweite Entwurf wird zur Beratung an die Kirchenvorstände und die zuvor genannten Ausschüssen gegeben. Die von einer Kürzung betroffenen Kirchengemeinden werden angehört. Die Ergebnisse der Beratungen werden bis Mitte Juli 2024 dem Vorstand rückgemeldet.

#### **Der endgültige Entwurf**

Der endgültige Vorschlag des Stellenplans wird voraussichtlich in der **Stadtsynode am 18.09.2024** beschlossen. **Der Stellenplan tritt zum 1.1.2025 in Kraft.**

#### **Wo werden die Stellen der verschiedenen Berufsgruppen errichtet?**

**Die Pfarrstellen**, die dem Nachbarschaftsraum weiter zur Verfügung stehen, werden nur dann der Körperschaft Kirchengemeinde zugewiesen, wenn der NBSR durch Fusion eine neue Körperschaft bildet, entweder in Form einer Kirchengemeinde oder einer Gesamtkirchengemeinde. Organisiert sich der Nachbarschaftsraum in Form einer Arbeitsgemeinschaft, werden die Pfarrstellen formal voraussichtlich beim Dekanat errichtet.

Alle Beteiligungsrechte der Kirchengemeinden bei der Besetzung der Pfarrstellen bleiben gewahrt. Sie werden voraussichtlich vom Leitungsgremium des Nachbarschaftsraums wahrgenommen.

**Die Gemeindepädagog\*innen, die aktuell beim ERV angestellt sind,** werden im Laufe des Jahres 2024 im Rahmen eines Betriebsübergangs ans Dekanat überführt, um zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Verkündigungsteams den/dieselbe/n Dienstvorgesetzte/n haben.

**Die Gemeindepädagog\*innen des EJWs** werden in den Stellenplan integriert und bei der Zuweisung mit berücksichtigt. Der Dekanatsynodalvorstand und der Vorstand des EJW werden hierzu eine Vereinbarung treffen.

Die bisherige Form der Zuweisung gemeindepädagogischer Stellen an Planungsbezirke sowie die bilateralen Vereinbarungen zwischen Kirchengemeinden und dem EJW werden durch den integrierten Stellenplan abgelöst und enden somit zum 31.12.2024.

Der Zuweisungsvorschlag wird Stellenanteile für Gemeindepädagog\*innen in allen NBSRs vorsehen, was auch bedeutet, dass es zu einer Verschiebung der Stellen kommen wird. Wo möglich, ist beabsichtigt, bestehende Arbeit durch Kontinuität bei den Stellenbesetzungen zu gewährleisten.

**Die hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen** bleiben beim Dekanat angestellt

Voraussichtlich und vorbehaltlich des Beschlusses durch die Stadtsynode werden die kirchenmusikalischen Stellen ganz überwiegend in den NBSRs bleiben, in denen sie aktuell verortet sind.

### **Wer vom Verkündigungsteam kann zum Leitungsgremium des Nachbarschaftsraums gehören?**

Diese Frage wird aktuell in der Kirchensynode beraten und soll von ihr per Beschluss im November neu geregelt werden. Beabsichtigt ist, dass grundsätzlich **sowohl Pfarrpersonen als auch Kirchenmusiker\*innen und Gemeindepädagog\*innen die Möglichkeit offensteht, Mitglied des Leitungsgremiums zu werden.** Achtung: Nicht alle Mitglieder des Verkündigungsteams sollen dem Leitungsgremium angehören!

Da die Gemeindepädagog\*innen des EJWs nicht von den kirchengesetzlichen Regelungen erfasst werden, brauchen wir im Stadtdekanat eine zusätzliche Vereinbarung, die die Beteiligung regelt.

### **Wie wird der Übergang eingeleitet?**

Die rechtliche Umsetzung der Beteiligung beginnt erst **nach der nächsten Kirchenvorstandswahl** im Jahr 2027. Bis dahin werden übergangsweise andere Formen der Beteiligung insbesondere der Berufsgruppen der Kirchenmusiker\*innen und der Gemeindepädagog\*innen genutzt werden müssen, um sicherzustellen, dass sie den Nachbarschaftsraum inhaltlich und strukturell mitgestalten können.

### **Die Arbeit im Verkündigungsteam beginnt**

Pfarrer\*Innen, Kirchenmusiker\*innen und Gemeindepädagog\*innen, die derzeit in den am 5.7. beschlossenen Nachbarschaftsräumen arbeiten, sollen in der zweiten Jahreshälfte 2023 beginnen, in **regelmäßigen Teambesprechungen** zusammenzukommen. Hier sollen sie die künftige Zusammenarbeit und strategische Ausrichtung beraten, auch wenn sich die personelle Zusammensetzung zum 1.1.25 evtl. noch verschieben wird.

Eine **gemeinsame Musterdienstordnung**, die die Struktur der Zusammenarbeit regelt, wird zur Verfügung gestellt, sobald die kirchenrechtlichen Regelungen von der Kirchensynode beschlossen worden sind.

Für eine **unterstützende Beratung** in den Verkündigungsteams können Gelder aus dem Transformationsbudget zu Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, diese zu nutzen.